

Aktenzeichen: 3 AZR 375/78
LAG Hamm - Urteil des BAG vom 6. März 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt, § 242 Ruhegehalt-
Unterstützungskassen, § 419; BetrAVG § 2 Abs. 1,
§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2; BetrVG 1972 §§ 111 - 113;
HGB § 25; KO § 61

Leitsätze:

K e i n e



- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Februar 1978 - 2 Sa 1642/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision und der Streithilfe, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, als der Kläger St eine monatliche Rente von 11,69 DM nebst Zinsen geltend macht.
3. Im übrigen wird die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Detmold vom 18. November 1977 - 1 Ca 707/77 - zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

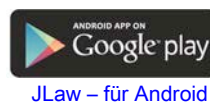
Tatbestand:

I. Beide Kläger waren lange Zeit bei der L KG
in L und bei deren Rechtsvorgängerin beschäftigt. Der am 25. April 1914 geborene Kläger S war vom 11. Februar 1963 bis zum 31. August 1975 als Lagerist

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 375/78

2 Sa 1642/77 Hamm

Verkündet am
6. März 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pP.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Februar 1978 - 2 Sa 1642/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision und der Streithilfe, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, als der Kläger St eine monatliche Rente von 11,69 DM nebst Zinsen geltend macht.
3. Im übrigen wird die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Detmold vom 18. November 1977 - 1 Ca 707/77 - zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

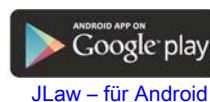
Tatbestand:

I. Beide Kläger waren lange Zeit bei der L KG
in L und bei deren Rechtsvorgängerin beschäftigt. Der am 25. April 1914 geborene Kläger S war vom 11. Februar 1963 bis zum 31. August 1975 als Lagerist

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

tätig. Der Kläger St arbeitete vom 15. September 1959 bis 31. August 1975 als Maler. Beide Kläger erhielten keinen schriftlichen Arbeitsvertrag. Die L KG gründete im Jahre 1962 eine Unterstützungskasse in der Form eines eingetragenen Vereins. Bei ihr waren jegliche Ansprüche auf Versorgungsleistungen ausgeschlossen; die Richtlinien für die Leistungen dieser Unterstützungskasse sahen nach einer zehnjährigen Wartezeit und erreichter Altersgrenze Betriebsrenten vor, die nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelt waren. Nach einem ergänzenden Vorstandsbeschuß vom 20. November 1973 konnten die Arbeitnehmer der L KG eine Mindestrente von monatlich 100,-- DM erwarten, die nach 15 Dienstjahren auf 150,-- DM und nach 20 Dienstjahren auf 250,-- DM ansteigen sollte.

Persönlich haftende Gesellschafterin der L KG war die L GmbH. Deren Geschäftsführer beantragte am 14. Juli 1975 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über die Vermögen der Kommanditgesellschaft wie auch der Komplementär-GmbH. Durch Beschluß vom 21. August 1975 eröffnete das Amtsgericht D das Konkursverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit beider Gesellschaften. Konkursverwalter wurde der bereits bestellte Vergleichsverwalter, Rechtsanwalt Z. Zu dieser Zeit beschäftigte die L KG rund 200 Arbeitnehmer. Ihr Betriebsrat hatte sieben Mitglieder.

Am 25. August 1975 verkaufte der Konkursverwalter den vorhandenen Bestand an Sachanlagen der L KG zum Preise von 1 Mio. DM an die in Gründung befindliche Beklagte und deren Gesellschafter. Die Käufer übernahmen auch zwei Leasing-Verträge über Maschinenanlagen sowie alle kaufmännischen und technischen Betriebsunterlagen, soweit sie vom Konkursverwalter nicht benötigt wurden. Auch die vorhandenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie unfertige Ware wurden an die gleichen Käufer veräußert. Unter Nr. 8 des Vertrages wurde folgendes vereinbart.

- 4 -



- 4 -

"Es besteht Einigkeit, daß durch den Erwerb des Sachanlage-Vermögens aus den Konkursverfahren dieser Erwerb keine Betriebsübernahme im arbeitsrechtlichen Sinne darstellt. Die Käuferin verpflichtet sich, mindestens 155 Arbeitskräfte der oben genannten Firmen L ab 1. September 1975 durch eigene Arbeitsverträge neu einzustellen. Die Käuferin wird vom 25. August 1975 an während der Kündigungsfristen alle Arbeitskräfte in eigener Verantwortung beschäftigen und für den Konkursverwalter bis zum 31. August 1975 einschließlich bezahlen, der nachträglich intern mit der Käuferin abrechnet und ihr die Beträge erstattet."

Der Bezirksleiter L von der B Verwaltungsstelle der Gewerkschaft Textil-Bekleidung stimmte durch seine Unterschrift dem Vertrag zu.

Am selben Tage, dem 25. August 1975, kündigte der Konkursverwalter allen Arbeitnehmern der L KG zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auch die Kläger erhielten folgendes Kündigungsschreiben:

"Über das Vermögen der Firma L KG, Stoffdruckerei ist das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Als Konkursverwalter muß ich das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum 31. Oktober 1975 kündigen. Die Firma L KG stellt ihren Geschäftsbetrieb ein.

Die neue Firma, die vom 25. August 1975 an tätig wird und auch eine Stoffdruckerei betreiben wird, wird mit den von ihr benötigten Arbeitskräften per 1. September 1975 eigene Arbeitsverträge abschließen. Im übrigen verweise ich auf die in der heutigen Betriebsversammlung abgegebenen Erklärungen."

Die Kläger haben diese Kündigung nicht angegriffen, sondern mit Wirkung vom 1. September 1975 ihre bisherige Tätigkeit für die Beklagte fortgesetzt. Am 9. September 1975 haben sie Formular-Arbeitsverträge unterschrieben, wonach der Stundenlohn des Klägers S 7,46 DM brutto und der des Klägers St 8,90 DM brutto betrug. Mit den sieben Mitgliedern des Betriebsrats der L KG vereinbarte der Konkursverwalter, daß ihre Arbeitsverhältnisse bis zum Ende des Konkursverfahrens fortgesetzt wurden. Der Betriebsrat einigte sich mit dem Konkurs-

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verwalter und dem Gläubigerausschuß auf einen Sozialplan, wonach insgesamt ca. 400.000,-- DM an die Belegschaft der L KG ausgeschüttet wurden. Alle Arbeitnehmer, die am 21. August 1975 länger als zwölf Monate im Dienst der Firma L KG gestanden und noch nicht die Altersgrenze erreicht hatten, erhielten Abfindungen. Auch an die beiden Kläger wurden solche Sozialplan-Abfindungen gezahlt.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers S mit der Beklagten endete am 29. Februar 1976 aufgrund einer ordentlichen Kündigung der Beklagten, der die Hauptfürsorgestelle zugestimmt hatte. Seit dem 1. Mai 1976 bezieht er vorgezogenes Altersruhegeld. Der Kläger St kündigte selbst fristgerecht zum 28. Februar 1977 und bezieht seit 1. März 1977 vorgezogenes Altersruhegeld.

Die Unterstützungskasse der L KG besteht noch, ist aber vermögenslos. Die Beklagte hat keine Rechte an ihr erworben und auch ihre Verpflichtungen nicht übernommen.

II. Die Kläger haben von der Beklagten die Zahlung der monatlichen Betriebsrenten verlangt, die ihnen nach den Richtlinien der L -Unterstützungskasse zugestanden hätten, und zwar der Kläger S ab 1. Mai 1976 in Höhe von 100,-- DM monatlich und der Kläger St ab 1. März 1977 in Höhe von 150,-- DM monatlich. Sie haben sich auf § 613 a BGB berufen und geltend gemacht, die Beklagte habe den Betrieb der L KG erworben und müsse deshalb auch für die bereits bestehenden Versorgungsanwartschaften der übernommenen Belegschaft einstehen. Daß die L KG in Konkurs gefallen ist, sei nach der Regelung des Gesetzes unbeachtlich. Ebenso wenig habe die Sozialplan-Abfindung etwas mit den Versorgungsanwartschaften zu tun. Auch sei die Kündigung des Konkursverwalters bedeutungslos. Gültige einzelvertragliche Absprachen, durch die die bestehenden Versorgungsanwartschaften eingeschränkt oder ausgeschlossen worden wären, seien nicht zustande gekommen.



Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV), der dem Rechtsstreit auf seiten der Kläger beigetreten ist, hat sich dem Klageantrag und der Klagebegründung angeschlossen.

Die Beklagte und der Konkursverwalter als ihr Streithelfer haben Klageabweisung beantragt und erwidert, § 613 a BGB werde von dem konkursrechtlichen Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung verdrängt. Für die betriebliche Altersversorgung sei der Insolvenzschutz im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 speziell geregelt. Im übrigen hätten die Kläger die Kündigung des Konkursverwalters nicht angegriffen und statt dessen eine Abfindung aufgrund des Sozialplans vom 14. Juni 1976 in Anspruch genommen. Damit hätten sie auf etwaige sonstige Ansprüche verzichtet.

III. Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihnen stattgegeben. Mit ihrer Revision wehrt sich die Beklagte weiterhin gegen die Versorgungsansprüche der Kläger, während diese und der PSV beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A. Es dient der Klarstellung, folgendes vorweg zu erörtern.

1. Es wird die Ansicht vertreten, mit Konkurseröffnung seien alle Versorgungsansprüche, die die Kläger gegen die Unterstützungskasse und gegen die Gemeinschuldnerin als Trägerunternehmen hatten, gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG auf den PSV übergegangen (vgl. dazu die Darstellung in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil des Senats vom 17. Januar 1980 - 3 AZR 160/79 - AP Nr. 18 zu § 613 a BGB). Mit Recht ist das Landesarbeitsgericht derartigen Überlegungen im vorliegenden Fall nicht nachgegangen.

2. Diejenigen, die für solche Fälle § 9 Abs. 2 BetrAVG anwenden, begehen zwei Fehler: Sie überschätzen vor allem die Bedeutung des Forderungsübergangs nach § 9 Abs. 2 BetrAVG und verkennen außerdem den Umfang, in dem Versorgungsansprüchen nach § 7 Abs. 2 BetrAVG gegen Insolvenz geschützt sind.



a) Nach § 9 Abs. 2 BetrAVG wird der Träger der Insolvenz-
sicherung mit der Eröffnung des Konkurses Gläubiger aller
unverfallbaren Versorgungsanwartschaften. Diese Regelung be-
gründet jedoch keine endgültige Rechtszuweisung, die im
Laufe eines Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden
könnte (so aber Martens, DB 1977, 495 [497 f.]). Sie ist
vielmehr nur verständlich als Ergänzung der Einstandspflicht,
die den Träger der Insolvenzversicherung nach § 7 Abs. 2 BetrAVG
trifft. Ihre Funktion erschöpft sich darin, den Rückgriffs-
anspruch des PSV gegen den Gemeinschuldner zu sichern. Deshalb
ist durchaus möglich, daß der Forderungsübergang des § 9
Abs. 2 BetrAVG rückgängig gemacht wird, wenn die Einstands-
pflicht des PSV im Laufe des Konkursverfahrens entfällt. Ob
auch die Betriebsveräußerung gemäß § 613 a BGB zur Folge hat,
daß die Einstandspflicht des PSV entfällt und durch die Haf-
tung des Betriebserwerbers ersetzt wird, ist in Rechtsprechung
und Literatur lebhaft umstritten und muß daher geprüft wer-
den, wie es das Landesarbeitsgericht auch getan hat.

b) Die gleiche Frage stellt sich auch dann, wenn man die
Versorgungsanwartschaft außer Betracht läßt, die bis zur
Eröffnung des Konkurses bereits verdient wurde und Insolvenz-
schutz genießt. Jedenfalls der Kläger St hat näm-
lich auch den Teil seiner Betriebsrente geltend gemacht,
der auf die Betriebszugehörigkeit nach der Konkurseröffnung
und im Dienste der Beklagten entfällt. Ob er die Beklagte
als Betriebserwerberin wenigstens insoweit in Anspruch nehmen
kann, hängt allein davon ab, ob die Beklagte in die ent-
sprechenden Versorgungspflichten gemäß § 613 a BGB eintreten
mußte oder nicht.

Hingegen wäre die Annahme unzutreffend, die Kläger hätten
ihre Versorgung nach der Konkurseröffnung ohnehin nicht mehr
steigern können. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG entspricht
die Höhe des Insolvenzschutzes der Berechnung unverfallbarer
Versorgungsanwartschaften. Maßgebend ist also nicht die be-
triebliche Leistungsordnung, sondern das Verhältnis der



bereits zurückgelegten Dienstzeit zur Dienstzeit bis zur Altersgrenze (§ 2 Abs. 1 BetrAVG; vgl. Urteil des Senats vom 21. Juni 1979 - 3 AZR 806/78 - AP Nr. 1 zu § 2 BetrAVG). Deshalb haftet der Träger der Insolvenzversicherung nur für eine zeitanteilig gekürzte Rente. Im übrigen können die Kläger ihre Rente nur von der Beklagten erhalten.

B. Die Beklagte hat den Betrieb, in dem die Kläger tätig waren, durch Rechtsgeschäft erworben. Bei dieser Sachlage muß der Betriebserwerber normalerweise gemäß § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse eintreten. Das gilt nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats auch für alle Versorgungsanwartschaften der übernommenen Belegschaft (BAG AP Nr. 6 zu § 613 a BGB [zu 1 der Gründe; die Entscheidung ist zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]; BAG AP Nr. 12 zu § 613 a BGB [zu 1 der Gründe]). Dieser Grundsatz ist jedoch nicht ohne Einschränkung anwendbar, wenn ein Betrieb im Rahmen eines Konkursverfahrens veräußert wird.

I.1. Die Geltung des § 613 a BGB im Konkurs ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte umstritten. Wie schon bei der Diskussion um den Sozialplan im Konkurs zeigt sich auch hier im Meinungsstand eine Polarisierung: Die Arbeitsrechtler und Arbeitsgerichte sprechen sich überwiegend dafür aus, § 613 a BGB auch im Rahmen eines Konkursverfahrens ohne Abstriche anzuwenden. Der Schutz der Arbeitsplätze, den § 613 a BGB verwirkliche, habe gerade für diejenigen Arbeitnehmer besondere Bedeutung, deren Arbeitgeber wirtschaftlich zusammengebrochen sei; der Wortlaut des Gesetzes biete keinen Anhalt dafür, daß dieser Schutz gerade in der schwierigen Situation des Konkurses versagen soll (LAG Schleswig-Holstein, BB 1976, 1369; LAG Düsseldorf (Köln) DB 1978, 702; Borngräber, Arbeitsverhältnis bei Betriebsübergang, 1977, S. 52 ff.; Derleder, AuR 1976, 129; Hess, DB 1976, 1154 ff.; A. u. G. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 1 Anm. 30; Nikisch-Seiter, AR-Blattei "Betriebsinhaberwechsel" zu B IV 2 a; Oehmann-Brill, AR-Blattei "Konkurs I"



zu E V; Paulsdorff, KTS 1977, 212 [218 ff.] und bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 7 Anm. 38; v. Stebut, DB 1975, 2438 ff.; nicht ganz eindeutig Schwerdtner, SAE 1978, 60 [61 f. zu II 3]).

Im konkursrechtlichen Schrifttum wird fast einhellig die gegenteilige Auffassung vertreten. Der Wortlaut des § 613 a BGB sei nicht maßgebend. Vielmehr müßten die konkursrechtlichen Haftungsregeln den Vorrang beanspruchen. Der Grundsatz der par conditio creditorum gebiete, daß alle vermögenswerten Rechte, die bei der Konkurseröffnung vorhanden sind, allein nach den Vorschriften der Konkursordnung befriedigt werden. Demgegenüber würde die Anwendung des § 613 a BGB zu einer Bevorzugung der vom Erwerber eines Betriebes übernommenen Belegschaft führen. Diese erhalte nämlich für rückständige Ansprüche und Anwartschaften einen neuen zahlungskräftigen Schuldner, der die entsprechende Belastung seinerseits durch eine Kürzung des Kaufpreises ausgleichen könne. Dadurch werde die Masse geschmälert. Der Vorteil der übernommenen Belegschaft müsse wirtschaftlich von den übrigen Konkursgläubigern finanziert werden. Um eine solche Ungleichheit zu vermeiden, bleibe einem verantwortungsbewußten Konkursverwalter keine andere Wahl, als intakte Betriebe zu zerschlagen und die einzelnen Bestandteile zu veräußern. Der Schutz der Arbeitsplätze sei auf diesem Wege nicht erreichbar (LAG Baden-Württemberg, DB 1977, 826; Böhle-Stamschräder, KO, 12. Aufl., § 1 Anm. 3; Grub, KTS 1978, 129 [131]; Martens, DB 1977, 495 ff.; Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 1 Anm. 80 a; § 134 Anm. 5 [a.E.]; Mohrbutter, Handbuch des gesamten Vollstreckungs- und Insolvenzrechts, 2. Aufl., S. 658 zu Fußnote 25; Riedel, NJW 1975, 765 [767]; Baur, Konkurs- und Vergleichsrecht, 1979, § 4 III 5 d S. 39; Schönke-Baur, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 10. Aufl., § 55 III S. 290; mit etwas abweichender Begründung auch Uhlenbruck, KTS 1974, 1 ff.; KTS 1975, 253; NJW 1975, 897 [903 zu Fußnote 75]).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



2. Die Diskussion um den Geltungsbereich des § 613 a BGB leidet daran, daß die verschiedenen Schutzzwecke der Norm nicht scharf genug getrennt werden. Wie Henckel und Richardi erkannt und Wiedemann/Willemsen eingehend entwickelt haben, verfolgt § 613 a BGB drei verschiedene Ziele: Für den Fall einer Betriebsveräußerung sollen erstens die bestehenden Arbeitsplätze geschützt, zweitens die Kontinuität des amtierenden Betriebsrates gewährleistet und drittens die Haftung des alten und des neuen Arbeitgebers geregelt werden. Eine Kollision mit konkursrechtlichen Verteilungsgrundsätzen läßt sich nur für die haftungsrechtliche Seite des § 613 a BGB feststellen (Jäger-Henckel, KO, 9. Aufl., § 1 Rdnr. 16; Richardi, RdA 1976, 56 [57]; Wiedemann/Willemsen, RdA 1979, 419 ff. zu B II und III).

Die verschiedenen Zwecke des § 613 a BGB sind im Laufe seiner Entstehungsgeschichte deutlich hervorgetreten. Schon lange vor der Einführung des § 613 a BGB durch das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 war der Arbeitsplatzschutz bei Betriebsinhaberwechsel umstritten. Rechtsprechung und Lehre behielten sich überwiegend mit rechtsgeschäftlichen Konstruktionen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 54 III 2, S. 515 ff. mit zahlreichen Nachweisen), während eine starke Mindermeinung schon damals einen Arbeitgeberwechsel kraft Gesetzes annahm (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, § 46 II 3 und 4 S. 659 ff. mit zahlreichen Nachweisen). Daß diese alte Streitfrage bei der Neuregelung des Betriebsverfassungsrechts aufgegriffen wurde, lag an der Forderung des DGB, bei der Veräußerung von Betrieben ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates vorzusehen (Vorschläge des DGB zur Änderung des BetrVG, 1970, S. 39 f.). Diesem Vorschlag wollte der Gesetzgeber nicht folgen, sondern statt dessen eine umfassendere Lösung erreichen. Die Betriebsveräußerung sollte sich auf den Bestand der Arbeitsplätze und die Amtszeit der Betriebsräte nicht auswirken. In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es dazu wörtlich (BT-Drucksache VI/1786, S. 59):



"Da gelegentlich Betriebe erworben werden, um sie alsbald stillzulegen, war gefordert worden, den Betriebsübergang als solchen der Mitbestimmung des Betriebsrats ausdrücklich zu unterwerfen. Der Entwurf ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Er sieht vielmehr die Einfügung eines neuen Paragraphen in das BGB vor, mit dem die Rechtsfolgen eines Betriebsüberganges für die Arbeitsverhältnisse allgemein geregelt werden. Die Vorschrift lehnt sich an die einschlägige Rechtsprechung an, erstreckt deren Grundsätze jedoch gleichzeitig auf alle Arbeitnehmer und regelt in Absatz 2 Satz 1 gleichzeitig die zur Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer erforderliche Mithaftung des bisherigen Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Betriebsübergangs hinaus....."

Die Regelung des Betriebsübergangs hat betriebsverfassungsrechtliche Bedeutung, da sich das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates auch gegen den neuen Arbeitgeber richtet, wenn dieser Maßnahmen beabsichtigt, die nachteilige Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben können."

Die Entstehungsgeschichte zeigt, daß der Gesetzgeber die drei Funktionen des § 613 a BGB erkannt und als umfassende Lösung des Problems anderen Teillösungen vorgezogen hat. Hingegen ist die besondere Interessenlage, die sich im Rahmen eines Konkursverfahrens ergibt, nicht berücksichtigt worden.

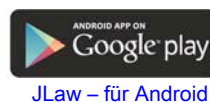
3. Bei der Betriebsveräußerung im Konkurs ist nach der Überzeugung des Senats eine differenzierende Lösung geboten, der das Landesarbeitsgericht nicht gerecht wird.

a) Der Schutz der Arbeitsplätze ist im Konkurs besonders wichtig. Häufig beruht der Zusammenbruch eines Unternehmens auf einer verfehlten Personalpolitik oder ungenügender Rationalisierung. Die meisten Betriebe müssen schrumpfen, wenn sie wieder gesunden sollen. Wenn der Betriebserwerber in dieser Lage frei wäre, welche Arbeitnehmer er weiterbeschäftigen will, so müßte er den Maßstab der sozialen Auswahl, der bei jeder anderen betriebsbedingten Kündigung gilt (§ 1 Abs. 3 KSchG), nicht beachten. Er könnte sich darauf beschränken, junge und leistungsfähige Fachkräfte zu übernehmen während alte und kranke Arbeitnehmer, Schwangere und Schwer-

behinderte weitgehend schutzlos blieben.

Eine solche Lücke des Arbeitsplatzschutzes wäre mit den Grundsätzen des Betriebsverfassungsrechts unvereinbar. Wenn Konkursverwalter einen Betrieb nicht veräußern, sondern stilllegen wollen, müssen sie vor der Entlassung der Arbeitnehmer einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat suchen und in der Regel einen Sozialplan abschließen (§ 112 BetrVG). Die daraus erwachsenden Abfindungsansprüche sind im Range vor allen anderen Konkursforderungen des § 61 Abs. 1 KO zu befriedigen (vgl. den zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [Teil IV: Rechtsfortbildung]). Das gilt jedoch nach einhelliger Auffassung nicht im Falle der Betriebsveräußerung (LAG Düsseldorf, DB 1979, 114; LAG Frankfurt/M., DB 1977, 2054; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 111 Anm. 28; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 111 Anm. 13; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 106 Anm. 57; Hanau, ZfA 1974, 89 [99]). In diesem Falle erschien dem Gesetzgeber der Schutz ausreichend, den § 613 a BGB gewährt (BAG 27, 291 [297] = AP Nr. 2 zu § 613 a BGB [zu 1 b der Gründe]). Wenn aber dieser Schutz bei einer Betriebsveräußerung im Konkurs wegfiel, ergäbe sich eine Lücke des Betriebsverfassungsrechts. Die Betriebsveräußerung im Konkurs wäre in einer Weise privilegiert, die sich nicht begründen ließe und zur Umgehung des Arbeitsplatzschutzes anreizen müßte.

b) Auch die zweite Funktion des § 613 a BGB, die Kontinuität des amtierenden Betriebsrates bei der Betriebsveräußerung zu gewährleisten, ist im Falle des Konkurses unentbehrlich. Der Betriebserwerber muß sich mit dem bereits vorhandenen Betriebsrat auseinandersetzen, wenn er mitbestimmungspflichtige Maßnahmen plant. Konkursrechtliche Grundsätze stehen dem nicht entgegen. Auch wirtschaftliche Gründe sind nicht ersichtlich, die die Veräußerung eines Betriebes ohne Betriebsrat sinnvoll erscheinen lassen könnten. Im Gegenteil: Die Sanierung eines Unternehmens wird sich vielfach leichter lösen lassen, wenn



dem Betriebserwerber ein kollektiver Verhandlungspartner gegenübersteht.

c) Hingegen ist der haftungsrechtliche Teil des § 613 a BGB mit den Grundsätzen des Konkursverfahrens nicht zwanglos vereinbar. Insoweit ist eine teleologische Reduktion geboten.

Für die Abwicklung aller Ansprüche, die zur Zeit der Konkursöffnung bereits entstanden sind, sieht die Konkursordnung ein Verfahren vor, das von dem Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung beherrscht ist. Die besonderen Schutzbedürfnisse der Arbeitnehmer werden durch eine Reihe von Spezialregelungen berücksichtigt. Es sind die Ansprüche der Belegschaft teilweise bevorzugt zu befriedigen (mit Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO; Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - aaO), teilweise sind sie durch das Konkursausfallgeld gesichert (§§ 141 a ff. AFG). Auch der Insolvenzschutz der betrieblichen Altersversorgung gehört in diesen Zusammenhang. Wenn darüber hinaus die bei der Veräußerung eines Betriebes übernommene Belegschaft einen neuen zahlungskräftigen Haftungsschuldner für bereits entstandene Ansprüche erhielte, wäre sie im Vergleich zu anderen Gläubigern und vor allem auch gegenüber den ausgeschiedenen Arbeitnehmern unangemessen bevorzugt. Dieser Vorteil müßte von den übrigen Gläubigern insoweit finanziert werden, als der Betriebserwerber den Kaufpreis mit Rücksicht auf die übernommene Haftung mindern könnte. Eine so ungleiche Verteilung der Lasten wäre mit dem geltenden Konkursrecht nicht vereinbar. Deshalb ist davon auszugehen, daß § 613 a BGB bei einer Betriebsveräußerung im Konkurs insoweit keine Geltung beansprucht, als bei Konkurseröffnung bereits entstandene Ansprüche abzuwickeln sind.

Aus den gleichen Erwägungen will die herrschende Lehre auch die §§ 419 BGB und 25 HGB im Konkurs nicht anwenden (vgl. RGZ 58, 166; RAG ARS 19, 176 [179 f.]; Jaeger-Henckel, KO, 9. Aufl., § 1 Anm. 16; Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 1 Anm. 80 a; § 134 Anm. 5 [a.E.]; Schlegelberger-



Hildebrandt-Steckhan, HGB, 5. Aufl., § 25 Anm. 8, jeweils mit weiteren Nachweisen). Auch diese Vorschriften knüpfen an die Übertragung von Vermögenswerten weitreichende haftungsrechtliche Folgen, die mit den Verwertungsgrundsätzen des Konkursverfahrens nicht vereinbar sind. Für § 25 HGB hat der erkennende Senat versucht, eine Harmonisierung dadurch zu erreichen, daß er einen rechtsgeschäftlichen Ausschluß der haftungsrechtlichen Folgen annahm (BAG 18, 286 [289] = AP Nr. 7 zu § 419 BGB Betriebsnachfolge [zu 2 der Gründe]). Die Kritiker dieser Rechtsprechung machen demgegenüber mit einem gewissen Recht geltend, daß eine rechtsgeschäftliche Lösung nicht den Kern des Problems treffe (Jaeger-Henckel, aaO).

Der PSV hat als Streithelfer geltend gemacht, die Anwendung des § 613 a BGB könne regelmäßig nicht zu Nachteilen für die Konkursgläubiger führen; die Übernahme der Belegschaft stelle für den Erwerber eines Betriebes einen so großen Wert dar, daß die Zerschlagung eines Betriebes den erzielbaren Erlös stärker mindern würde als die Kosten rückständiger Ansprüche und Anwartschaften. Das ist jedoch eine nicht überzeugende Vereinfachung. Das Interesse eines Betriebserwerbers an der Übernahme der Belegschaft und der Umfang der rückständigen sozialen Lasten sind von Fall zu Fall verschieden. Dem Senat sind aus seiner Rechtsprechung Fälle bekannt, in denen Betriebsveräußerungen an den haftungsrechtlichen Folgen des § 613 a BGB gescheitert sind, Vor- und Nachteile der Belegschaftsübernahme also nicht ausgeglichen waren. Im übrigen ist immer wieder zu beobachten, daß die Praxis Wege findet, die benötigten Fachkräfte eines stillgelegten Betriebes an sich zu ziehen, ohne die gesamte Belegschaft im Rahmen des § 613 a BGB übernehmen zu müssen. Auch das wirkt sich auf den Kaufentschluß und damit auf den Kaufpreis aus.

II. Die einschränkende Auslegung des § 613 a BGB paßt in das System des gesetzlichen Insolvenzschutzes der betrieblichen Altersversorgung. Versorgungsanwartschaften, die zur Zeit der Konkurseröffnung bereits unverfallbar waren, muß der Träger der Insolvenzsicherung insoweit übernehmen, wie sie zu diesem Zeitpunkt verdient waren (1.). Für den Teil der Rente, der nach der



Konkurseröffnung bis zum Eintritt in den Ruhestand erdient war, muß der Erwerber eines Betriebes gemäß § 613 a BGB entstehen (2.). Wie der Teil der Versorgungsrechte zu behandeln ist, der zur Zeit der Konkurseröffnung erdient, aber noch nicht unverfallbar und nicht gegen Insolvenz geschützt war, muß im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden (3.).

1. Nach § 7 Abs. 2 BetrAVG haben alle Arbeitnehmer, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens über eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft verfügen, im Versorgungsfalle einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung. Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BetrAVG, also nach den gleichen Grundsätzen, die den Wert unverfallbarer Versorgungsanwartschaften bestimmen. Das bedeutet, daß der PSV nur eine zeitanteilig gekürzte Rente schuldet. Maßgebend ist das Verhältnis der bei der Konkurseröffnung bereits erreichten Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Gesamtdauer, die der Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hätte zurücklegen müssen.

Daß der Gesetzgeber den Umfang des Insolvenzschutzes mit der Berechnung unverfallbarer Versorgungsanwartschaften gleichgesetzt hat, bedeutet nicht, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Voraussetzung des Insolvenzschutzes sei. Vielmehr ging es nur darum, den Berechnungsgrundsatz der rätionalen Teilung zu übernehmen (Wiedemann/Willemsen, aaO, S. 427, zu C IV 2; wohl auch Höfer, BetrAVG, § 7 Anm. 4 [a.E.]). Das ergibt sich schon daraus, daß nicht alle Sicherungsfälle, die den Insolvenzschutz auslösen können, regelmäßig zu Vertragsbeendigungen führen. Auch der Quotenvergleich und der Widerruf von Versorgungszusagen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten führen zur Haftung des PSV für zeitanteilig gekürzte Betriebsrenten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 5 BetrAVG).

Soweit der Insolvenzschutz eingreift, gehen die Versorgungsrechte des Arbeitnehmers kraft Gesetzes auf den PSV als Träger der Insolvenzversicherung über (§ 9 Abs. 2 BetrAVG). Der Arbeitnehmer ist deshalb nicht berechtigt, zunächst seinen früheren Arbeitgeber oder den Erwerber des Betriebes in Anspruch zu nehmen. Soweit er seine Betriebsrente bei Eintritt des Sicherungsfalles erdient hat, kann er sich nur noch an den Träger der Insolvenzversicherung halten.



2. Für den nach der Konkursöffnung verdienten und nicht vom Insolvenzschutz erfaßten Teil der Betriebsrente findet ein anderer Schuldnerwechsel statt: Nach § 613 a BGB muß der Erwerber eines Betriebes in alle Verpflichtungen des Veräußerers eintreten. Das gilt auch für die zur Zeit der Betriebsveräußerung noch bestehenden Versorgungsanwartschaften. Alle Versorgungszusagen bleiben Inhalt der übernommenen Arbeitsverhältnisse, soweit sie nicht in der folgenden Zeit geändert werden. Treten die übernommenen Arbeitnehmer schließlich in den Ruhestand, so ist ihre Betriebsrente nach den maßgebenden Versorgungsgrundsätzen zu ermitteln. Inwieweit sich die Zeiten der Betriebszugehörigkeit auf die Rentenhöhe auswirken, richtet sich nach der Leistungskurve, die sich aus der Versorgungszusage ergibt. Das zwingt dazu, auch zurückliegende Zeiten vor der Konkursöffnung und der Betriebsveräußerung zu berücksichtigen. Inwieweit sich dabei noch nachteilige Folgen für die Pensionäre ergeben können, wie sie der PSV als Streithelfer in der mündlichen Revisionsverhandlung angedeutet hat, muß offenbleiben.

3. Schwierigkeiten ergeben sich nur für den Teil der Versorgungsansprüche, der zur Zeit des Sicherungsfalles noch verfallbar war und deshalb nicht vom Insolvenzschutz des § 7 BetrAVG erfaßt wurde. Fest steht, daß auch solche Anwartschaften nach dem Betriebsinhaberwechsel zum Vollrecht erstarken und Versorgungsansprüche begründen können. Wiedemann/Willemsen vertreten für den Regelfall, daß sich deshalb der Konkurs gemäß § 613 a BGB nicht nachteilig für die übernommenen Arbeitnehmer auswirken könne (Wiedemann/Willemsen, RdA 1979, 426 f. zu C III 3 b). Man könnte auch daran denken, solche Anwartschaften in einem Sozialplan abzufinden. Der vorliegende Fall gibt jedoch keine Veranlassung, diese Fragen zu klären.

III. Im vorliegenden Fall sind die Klagen überwiegend unbegründet.

1. Soweit bei Konkursöffnung die Kläger unverfallbare Anwartschaften erworben hatten, haftet dafür der PSV und nicht die Beklagte. Insoweit sind die Klagen abzuweisen.



- 17 -

2. Für Versorgungsanwartschaften, die nach der Konkurs-eröffnung entstanden sind, haftet die Beklagte.

a) Soweit die Beklagte sich darauf beruft, Leistungsschuldner sei nur die - von der Beklagten nicht übernommene - Unterstützungskasse der Gemeinschuldnerin und nicht die Gemeinschuldnerin selbst gewesen, ist das unrichtig, wie schon das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat. Auf die zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Entscheidung des Senats vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I der Gründe] - kann zusätzlich verwiesen werden.

b) Soweit die Beklagte geltend macht, der Konkursverwalter habe den Klägern gekündigt und diese hätten dagegen keine Kündigungsschutzklage erhoben, ist auch das unbeachtlich. Das Landesarbeitsgericht hat dazu mit Recht ausgeführt, daß es sich dabei nur um den unbeachtlichen Versuch der Umgehung des § 613 a BGB gehandelt hat. Die Beklagte hat die Belegschaft "neu eingestellt", so daß das Arbeitsverhältnis ununterbrochen weiterbestand. Bei dieser Sachlage konnten die Kläger an ihrem bisherigen Arbeitsplatz weiterarbeiten, die Kündigung für bedeutungslos und eine Kündigungsschutzklage für nicht notwendig halten.

3. Allerdings haben die Kläger eine Abfindung erhalten, was für eine Abgeltung des bisher erworbenen sozialen Besitzstandes sprechen könnte. Die Beklagte hat in den Vorinstanzen nachdrücklich behauptet, die Kläger hätten genau gewußt, daß mit dieser Abfindung ihre bisherigen Rechte abgegolten werden sollten, und hätten sich damit, vertreten durch den Bezirksleiter der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, einverstanden erklärt. Es sei ihnen vollkommen klar gewesen, daß die Betriebs-erwerberin die Arbeitsverhältnisse nur unter der Voraussetzung fortsetzen wollte, daß ein neuer Arbeitsvertrag mit anderen Vertragsbedingungen zustandekam.

- 18 -



Das Landesarbeitsgericht hat diesen Vortrag mit der Begründung zurückgewiesen, § 613 a BGB sei zwingendes Recht und könne nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Hier muß jedoch die Rechtsprechung des Fünften Senats berücksichtigt werden. Danach ist nicht völlig ausgeschlossen, daß die bei einem Betriebsinhaberwechsel übernommenen Arbeitnehmer durch Vertrag mit dem Betriebserwerber auf freiwillig begründete betriebliche Sozialleistungen verzichten. Voraussetzung ist ein sachlicher Grund, der aber auch darin liegen kann, daß auf diese Weise Arbeitsplätze erhalten werden (AP Nr. 5 zu § 613 a BGB).

Unter dem Gesichtswinkel ist der Sachverhalt noch nicht ausreichend gewürdigt. Wenn sich feststellen lassen sollte, daß die Kläger auf freiwillige betriebliche Sozialleistungen verzichten wollten, um sich ihren Arbeitsplatz zu erhalten, so läge auch die Annahme eines sachlichen Grundes im Bereich des Möglichen. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß die Kläger die vorgezogene Altersgrenze in greifbarer Nähe wußten. Der Kläger St hat nur noch 1 1/2 Jahre gearbeitet. In dieser kurzen Zeit konnte er nur noch ganz geringfügige Rententeile verdienen. Der Verzicht darauf war kein sehr hoher Preis, wenn er dadurch zum Erfolg der Betriebsveräußerung beitragen und seinen Arbeitsplatz bis zur Altersgrenze erhalten konnte.

4. Das Rechenwerk stellt sich wie folgt dar:

a) Der Kläger S hätte 194 Monate arbeiten müssen, um die Altersgrenze (25. April 1979) zu erreichen. Dann hätte er auch gerade knapp die 15 Dienstjahre erfüllt, die für eine Betriebsrente von 150,-- DM erforderlich waren. Errechnet man den Teil der Betriebsrente zeitanteilig, der bis zum Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses (1. September 1975) verdient wurde, so ergibt sich eine Teilrente von 115,98 DM. Auf die folgenden sechs Monate im Dienst der Beklagten wären bei einer zeitanteiligen Berechnung nochmals 4,64 DM entfallen. Tatsächlich ist der Kläger S aber vorzeitig ausgeschieden, bevor er die 150,-- DM-Stufe erreicht hatte. Nach der Leistungskurve der Versorgungsrichtlinien



konnte er zu dieser Zeit nur eine Betriebsrente in Höhe von 100,-- DM verlangen, und nur diesen Betrag hat er auch eingeklagt. Das wirkt zwar auf den ersten Blick merkwürdig, beruht aber einfach darauf, daß ein wesentlicher Anstieg der Betriebsrente erst kurz vor Eintritt des Versorgungsfalles vorgesehen war.

Da die dem Kläger zustehende und eingeklagte Betriebsrente durch den insolvenzgeschützten Teil voll abgedeckt ist, kann die Frage des Verzichtes im Falle des Klägers S ungeklärt bleiben. Die Klage ist auf jeden Fall abzuweisen.

b) Der Kläger St ist hingegen schon im September 1959 in die Dienste der Gemeinschuldnerin getreten. Die für eine Betriebsrente von 150,-- DM erforderliche Dienstzeit von 15 Jahren konnte er schon bei Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand erfüllen. Den nächsten Rentenanstieg nach 20 Dienstjahren auf 250,-- DM monatlich hätte er ohnehin nicht mehr erreicht, selbst wenn er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weitergearbeitet hätte. Für diese Höchstrente mußte er 231 Monate arbeiten. Davon hat er 191 Monate bis zur Konkurseröffnung abgeleistet, so daß eine Betriebsrente in Höhe von 124,03 DM insolvenzgeschützt ist und vom PSV geschuldet wird. In den verbleibenden 18 Monaten, in denen er für die Beklagte gearbeitet hat, war nur noch eine Rentensteigerung um 11,69 DM möglich. Allein dieser Teilbetrag ist noch nicht entscheidungsreif, weil der Kläger möglicherweise insoweit wirksam verzichtet hat.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Kunze

Dr. Bermel

